

Stellungnahme der Verwaltung

Die neue Hundesteuersatzung entspricht im Wesentlichen dem vom Hessischen Städtetag empfohlenen Satzungsmuster, welches vom Hessischen Städtetag rechtlich geprüft wurde und die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt. Grundsätzlich ist es immer ratsam die vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund empfohlenen Satzungsmuster so wenig wie möglich abzuändern, da diese ein in sich schlüssiges und stimmiges und auf Übereinstimmung mit den aktuellen Gesetzen und der aktuellen Rechtsprechung geprüfetes Gesamtwerk darstellen. Bei Abweichungen besteht daher stets die Gefahr, dass das Gesamtwerk nicht mehr in sich schlüssig und stimmig ist oder dem Gesetz und/oder der Rechtsprechung zuwiderläuft. Daher sichern der Hessische Städtetag und der Hessische Städte – und Gemeindebund ihre juristische Unterstützung im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern im Zusammenhang mit städtischen Satzungen nur zu, sofern die Satzungsmuster im Wesentlichen übernommen und allenfalls geringfügig abgeändert werden.

Zu Punkt 1 (FD 23):

Das Muster einer Hundesteuersatzung des Hessischen Städtetags sieht unter § 6 die gesetzlich und nach der Rechtsprechung zulässigen Steuerbefreiungen vor, welche wir in unsere Satzung übernommen haben. Wie sich aus der Fußnote Nr. 6 zu § 7 der Satzung ergibt und auch eine nochmalige telefonische Abklärung mit dem Hessischen Städtetag ergeben hat, wurde in dem neuem Satzungsmuster auf den Passus von Steuerbefreiungen/Ermäßigungen bewusst verzichtet, da die Voraussetzungen meist von den Antragstellern nicht erfüllt werden. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen immer die Gefahr von Ausweitungen und Fehlinterpretationen. Der Hessische Städtetag empfiehlt deshalb ausdrücklich, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde auch uns deutlich empfohlen, möglichst keine Ermäßigungstatbestände gegenüber sogenannten „Gebrauchshunden“ – also Hunden, die sozialen Zwecken dienen, in die Satzung aufzunehmen. Dieser Empfehlung sollte nachgekommen werden, denn zum einen ist uns bei einem Abweichen von dieser eindeutigen Empfehlung die juristische Unterstützung des Hessischen Städtetags im Falle von Rechtsstreitigkeiten nicht mehr sicher. Zum anderen birgt auch gerade die von der Antragstellerpartei vorgesehene Regelung die vom Hessischen Städtetag befürchtete Gefahr von Ausweitungen und Fehlinterpretationen. Denn so fragt sich, wann Hunde im Sinne der gewünschten Regelung einem sozialen Zweck dienen. Was ist ein sozialer Zweck im Sinne der Vorschrift? Ist ein Mindestmaß an Einsatzzeit, z.B. pro Woche, nötig, um das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ zu erfüllen? Welche Ausbildungen gelten als „spezielle Ausbildung“ im Sinne der Vorschrift? Wie lange darf die Ausbildung maximal zurück liegen, etc.?

Zu Punkt 2 (FB III):

Mit einem erhöhten Hundesteuersatz für gefährliche Hunde darf auch nach Auffassung des BVerwG das Ziel verfolgt werden, die Haltung von gefährlichen Hunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Die Gedanken der Steuergerechtigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheitsgrundsatz sind dadurch noch nicht verletzt. Eine Begrenzung der Lenkungsfunction ergibt sich dadurch, dass die Hundesteuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass dadurch die Haltung von Hunden praktisch unmöglich gemacht wird. Die Steuer darf keine konfiskatorische Wirkung entfalten. Mit dem Steuersatz von 480 Euro für gefährliche Hunde wird den Hundehaltern schon sehr entgegenkommen, da dieser deutlich unter dem nach der Rechtsprechung zulässigen Steuersatz von 900 bis 1.000 Euro liegt (siehe auch Fußnote Nr. 2 zu § 5 der Mustersatzung).

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes erteilt werden darf, wenn durch Begutachtung (Wesensprüfung) nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren besitzt. Somit kann ein Hund ohne positive Wesensprüfung per Gesetz erst gar nicht gehalten werden. Gleiches gilt für das Führen eines gefährlichen Hundes ohne Sachkundenachweis. Eine rechtliche Grundvoraussetzung zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nicht gleichzeitig zu einer Steuerentlastung führen.

Die erhöhte Hundesteuer sollte zum Zweck der Eindämmung der Hundehaltung von gefährlichen Hunden erhoben werden. Zudem werden dadurch die Hundehalter zu einem verantwortungsvollen Halten und Führen von Hunden motiviert.

Alle Hunde, die aus einem Tierheim im Hochtaunuskreis stammen, sind für das Jahr in dem sie angeschafft werden und dem Folgejahr ohnehin von der Steuer befreit.

Zur zeitlichen Satzungsänderung (FD 23):

Hinsichtlich einer möglichen Rückwirkung der Hundesteuersatzung ist auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 HessKAG zu verweisen. § 3 Abs. 1 HessKAG regelt, dass eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft nur erlassen werden darf, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für den Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die Rückwirkung darf dann einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Allerdings erfasst § 3 Abs. 1 HessKAG nur Fälle, in denen einer Abgabensatzung für einen bis dahin abgabebesatzungsfreien Raum Rückwirkung beigelegt wird. Damit sind also Fälle gemeint, in denen erstmals eine Satzung zur Regelung eines bestimmten Vorgangs/Bereichs erlassen wird. Dies ist vorliegend hinsichtlich der Hundesteuer nicht der Fall, da es ja bereits in der Vergangenheit eine Hundesteuersatzung gab und diese durch die Änderungssatzung lediglich geändert bzw. ersetzt wird. Es gilt daher § 3 Abs. 2 HessKAG, der sich mit der Rückwirkung von Abgabesatzungen beschäftigt, die eine gleiche oder gleichartige abgaberegelnde Satzung ersetzen. § 3 Abs. 2 Satz 4 HessKAG sieht ausdrücklich vor, dass die Rückwirkung nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden darf, durch welche die Abgabepflichtigen nicht schlechter gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (Schlechterstellungsverbot). Das Schlechterstellungsverbot verbietet Mehreinnahmen der Stadt durch die ersetzende Satzung und die Erhöhung der Gesamtbelastung aller Abgabepflichtigen. Mit der generellen Erhöhung der Steuersätze ist aber eine Schlechterstellung aller hundesteuerpflichtigen Bürger verbunden, so dass eine Rückwirkung der erhöhten Steuersätze rechtlich ausgeschlossen ist.

Königstein im Taunus, 24.01.2023


Kuchling
Fachdienst 23


Hengen
Leiterin Fachbereich III

